

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.

Vorwort

Als Kinderschutzbund setzen wir uns dafür ein, dass Erwachsene und Kinder die Kinderrechte kennen und leben. Und diese Rechte gelten überall! Ob Familie, Freizeit, öffentliches Leben oder Kindertagesstätte und Schule: dort wo Kinder leben, haben sie auch Rechte. Die Schule wird ein immer bedeutsamerer Lebensort. Dies spüren auch die Mitarbeiter_innen und Engagierten in den niedersächsischen Orts- und Kreisverbänden des Kinderschutzbundes. Der Ausbau des Ganztages wirkt sich besonders stark im Grundschulbereich auf den Alltag der Kinder und ihr Wohlbefinden aus.

Deshalb ist in unserem Verband diskutiert worden: Wie geht es Kindern in Ganztagsgrundschulen? Unter welchen Bedingungen findet eigentlich die Nachmittagsbetreuung statt? Wie werden diese Angebote denn konkret umgesetzt? Wie kindgerecht ist die Ganztagsgrundschule eigentlich? Sind die Rechte eines Schulkindes strukturell in die Ganztagsschule integriert oder schließt die formale Trennung von Unterricht und Betreuungsangeboten genau dieses in der Planung und Durchführung des Ganztages eher aus?

Gerne haben wir die Aufforderung unserer Mitglieder angenommen, eine Positionierung zum Thema "Kinderrechte und Kinderschutz in der Ganztags(grund)schule" zu erarbeiten. Wir legen nun im **Positionspapier FÜR Ganztagsschulen** vor, wie aus Sicht des niedersächsischen Kinderschutzbundes Ganztagsgrundschulen konzipiert und gestaltet sein sollten, damit die Rechte von Kindern verwirklicht werden können. Unser Ziel ist es, damit eine Grundlage für die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Ganztages zu bieten sowie die Diskussion und Weiterentwicklung von Angeboten in Ganztagsschulen anzuregen und anzureichern.

Der Vorstand des Deutschen Kinderschutzbundes LV Niedersachsen

Wir bedanken uns sehr herzlich bei den Mitarbeiter_innen des Ausschusses!
Ulrike Hesselbach, DKSB Wolfenbüttel
Anja Jankowsky, DKSB Grafschaft Bentheim
Barbara Kreikenberg, DKSB Niedersachsen
Dr. Regina Olshausen, DKSB Braunschweig
Dr. Dirk Themann, DKSB Lingen
Elke Witt, DKSB Northeim

Positionen FÜR Ganztagsschulen

Position 1

Kinder haben Rechte. Sie sind Individuen mit eigenen Interessen, Bedürfnissen, Meinungen und Fähigkeiten. Erwachsene sind dafür verantwortlich, kindgerechte Bedingungen zu schaffen, in denen Kinder ihre Rechte leben können. Wir fordern für die Ganztagsschule

- · Anerkennung der Kinderrechte
- · Offenheit gegenüber den Gedanken und Ideen von Kindern
- · Anerkennung individueller Lernwege

Position 2

Aus Sicht des Kinderschutzbundes Niedersachsen ist die Ganztagsschule – und insbesondere die Ganztagsgrundschule – ein Lebensort, in dem neben der Aneignung von Lerninhalten in gleichberechtigter Weise die Entwicklung der Persönlichkeit gefördert werden soll. Die traditionelle Gegenüberstellung der Bereiche "Bildung" und "Betreuung" wirkt sich aus dieser Perspektive kontraproduktiv aus. Wir treten dafür ein, dass Ganztagsschule eine Lehr- und Lernkultur entwickelt, in der die Lebenswelt von Kindern im Mittelpunkt steht. Das bedeutet, dass die klassisch praktizierte "Systematik Schule", in der ein hierarchisches Gefälle zwischen Unterricht und Betreuung besteht und gestaltet wird, der Verwirklichung der Kinderrechte entgegensteht. Wir fordern für die Ganztagsschule

- eine Qualitätsentwicklung für die Umsetzung von Kinderrechten auf Basis der UN- Kinderrechtskonvention und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse
- · konkrete und messbare Maßnahmen

Position 3

In diesem Sinne befürworten wir einen Prozess der Demokratisierung von Ganztagsschule. Die Voraussetzung – und zugleich das geeignete Verfahren - dafür ist die bewusste Entscheidung, Beteiligungsprozesse in unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlichen Stufen einzuführen und voranzutreiben. Wir fordern für Ganztagsschulen

- Entscheidung für "echte" Beteiligungsformen in allen Bereichen des Schulbetriebs
- Wissensvermittlung über unterschiedliche Beteiligungsmethoden für Lehrer_innen, Schüler_innen und Eltern
- praktische Umsetzung von Mitbestimmung im Unterricht sowie in außerunterrichtlichen und außerschulischen Angeboten
- Pädagogische Begleitung und Unterstützung der Schüler_innen im Entwicklungsprozess von Beteiligungsstrukturen
- Geduld und Fehlerfreundlichkeit in Beteiligungsprozessen
- Die Entwicklung eines Beschwerdemanagements

Position 4

Damit einhergehend setzen wir uns dafür ein, dass pädagogische, organisatorische, materielle und personelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber, vom Schulträger und von den Schulen selbst dafür bereitgestellt und eingesetzt werden.

Partizipation als notwendige Voraussetzung zur Umsetzung von Kinderrechten und Kinderschutz in der (Ganztags)Schule

Autor: Dr. Dirk Themann

1. Einleitung

Schule und Kinderschutz sind (zuweilen Reiz) Themen, die nahezu alle Menschen angehen und zu denen es zahllose Meinungen und Positionen gibt. Einerseits haben fast alle Menschen in unserer Gesellschaft Schulerfahrungen. Entweder aus der eigenen Vergangenheit als Kind oder später als Lehrer/in und Lehrer, als Eltern usw. Dabei bewerteten wir Schule auf der Grundlage unserer Erfahrungen und aus unserer jetzigen Rolle. Andererseits ist Kinderschutz ein Thema, dass sehr schnell emotionalisiert und damit auch polarisiert. Hinzu kommt, dass Schule ein stark verrechtlichtes System ist, das auf andere verrechtlichte Systeme wie z.B. die Jugendhilfe trifft, welches wiederum ganz andere Arbeitsprämissen und Aufträge hat. Dabei müssen sich nicht nur diese beiden Systeme im Ganztag finden, sondern eben auch deren Akteure, die Eltern und eben die, um die es hier geht: die Kinder. Wir haben es also mit einem sehr komplexen System zu tun.

Ausgehend davon ist die Ganztagsschule für die beteiligten Institutionen und Personen nicht nur eine große Herausforderung sondern auch eine Chance der Demokratisierung und Neuorientierung für Schule und damit auch für die Schüler/innen. Dadurch, dass Schule den Schülern/innen auch am Nachmittag pädagogische Angebote macht, verändert sie den tagesstrukturellen Ablauf vieler Familien. Anders formuliert bedeutet dieses, dass Schule einen Teil des Alltags und der Kultur der Kinder innerhalb der Institution prozessiert. Während Kinder in ihrer Freizeit im Kontakt mit anderen Kindern emanzipiert sind, folgt (Ganztags)Schule einem hierarchischen Prinzip und die Kinder sind während des Ganz(en)tags einer asymmetrischen Interaktion ausgesetzt, die wesentlich durch die Erwachsenen mit all ihren Machtimplikationen definiert wird. In dieser Konstellation denken insbesondere jüngere Schüler/ innen sicherlich nicht in Rechtsbegriffen, sondern eher in Begriffen wie 'gerecht', 'ungerecht', 'fair', 'unfair', 'freundlich', 'unfreundlich', 'gleichberechtigt', 'nicht

gleichberechtigt` etc. Umso wichtiger ist es, dass die Kinder einerseits gute Partizipationsbedingungen haben, wirkliche Partizipationserfahrungen machen und andererseits um ihre Rechte wissen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechte von Kindern finden sich in verschiedenen Gesetzesbüchern, Konventionen und Empfehlungen und sind bislang nicht in einem Gesetzesbuch systematisiert bzw. normiert. Für unsere Diskussion sind die Konventionen bzw. gesetzlichen Grundlagen, die in der EU-Grundrechtscharta, dem SGB VIII, dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention normiert sind, von besonderer Bedeutung.

Artikel 6 Abs. 2 GG legt fest, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürlich Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht ist, über die die staatliche Gemeinschaft wacht. "Das Recht auf eine Erziehung betont die Perspektive des `erziehungsberechtigten´ Kindes und Jugendlichen – seine Subjektivität im Erziehungsprozess – als Leitmotiv für das gesamte Gesetz" (Wiesener, 2011: 18) Darüber hinaus schützt die Norm in Artikel 2 Absatz 1 GG nicht nur allgemeine Persönlichkeitsrechte, sondern für Kinder und Jugendliche auch das "PersonWerden" (Wiesner, ebd.).

Diese Perspektive findet sich ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention, die nach der Ratifizierung durch die Bundesrepublik am 05. April 1992 in Deutschland in Kraft trat. Die UN-Kinderrechtskonvention schreibt die Rechte von Kindern fest und macht sie zu Trägern von Rechten. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 3 dazu, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, dieses Wohl vorrangig zu beachten. Damit erhält das Wohl des Kindes eine zentrale Stellung bei der Entscheidungsfindung von Erwachsenen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend: 12).

Artikel 6 Abs. 2 GG ist wörtlich in § 1 Abs. 2 SGB VIII aufgenommen worden und in den Absätzen 1 und 2 § 1 SGB VIII finden sich die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung. Durch die Betonung des Rechts auf Förderung einer individuellen und sozialen Entwicklung bei gleichzeitiger Vermeidung von Benachteiligung wird anerkannt, dass Sozialisation über einen Erziehungsprozess i. e. S. hinaus geht und ebenfalls Aspekte wie Betreuung und Bildung umfasst. Aus den Artikeln 6 und 7 GG wird deutlich, dass die Aufgabe der Erziehung nicht auf einen einzigen Erziehungsträger konzentriert ist, sondern neben den Eltern auch der Schule obliegt (vgl.: Wiesner, 2011: 19f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Erziehung und Förderung die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist.

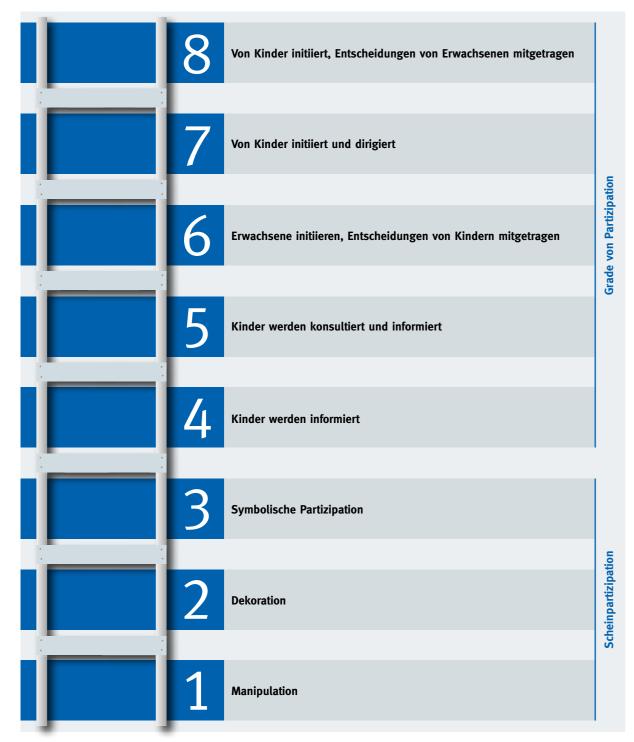
Bereits 1999 empfahlen die Jugendminister der EU "Innovative und partizipatorische Projekte und Strukturen" und "die Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene zu fördern" (EU-Jugendminister, zitiert nach: Becker, 2014:17). Schließlich wurden in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 24 die Belange von Kindern in ähnlicher Weise formuliert wie in der UN-Kinderrechtskonvention. Auch in der EU-Charta sind das Wohl der Kinder und der Anspruch auf Schutz und Fürsorge und das Recht auf eine freie Meinungsäußerung normiert. Schließlich forderte die Europäische Union 2011 Kindern rechtzeitig die Möglichkeiten für eine gelingende Partizipation zu eröffnen, ihnen entsprechendes Wissen und Demokratiekompetenzen zu vermitteln und die demokratische Teilhabe in allen Bereichen (Familie, Schule und Ausbildung) zu gewährleisten (vgl: Europäische Union, 2011: 1ff.).

Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre der UN-Kinderrechtskonvention enthält eine Aussage, die für den Schulalltag von besonderer Bedeutung ist. Demnach darf kein Kind einer rechtswidrigen Beeinträchtigung seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden und es hat ein Recht auf Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen (vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend: 16). Kinder dürfen somit nicht beschämt, also in ihrer Ehre verletzt werden und genießen darüber hinaus Schutz gegen solche Formen der Herabwürdigung. Dieses Recht gilt selbstverständlich oder sogar in besonderer Weise in einer Sozialisationsinstitution wie Schule (vgl. Töpfer, 2015: 79f.). Gerade an diesem Ort sollen die Regeln und Formen des demokratischen-partizipativen Miteinanders gelernt und praktiziert werden. Aus diesem Grund müssen die Beziehungen zwischen den erwachsenen Fachkräften und den Kindern so gestaltet sein, dass die Kinder nicht in ihrer Ehre (also in ihrer Selbstachtung) verletzt werden. Auch wenn wir voraussetzen, dass die Beziehungen zwischen Lehrern/innen, anderen Fachkräften und Schüler/ innen in den meisten Fällen so gestaltet werden, ist es seitens der Erwachsenen unabdingbar ihre Beziehungsgestaltung zu den Kindern selbstkritisch zu reflektieren. Schließlich wird in Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention darauf hingewiesen, dass "die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht" (Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend: 22).

3. Partizipation als Voraussetzung und Ziel für die Rechte von Kindern in (Ganztags)Schule

Die UN-Kinderrechtskonvention anerkennt junge Menschen als Subjekte von Rechten, die als vollwertige Menschen ernst zu nehmen sind. Damit normiert die UN-Kinderrechtskonvention einen Paradigmawechsel, dessen Umsetzung aber in vielen Institutionen, wie z. B. Schule, noch nicht gelungen ist. Dieser Paradigmawechsel müsste erheblich Konsequenzen für Verfahren, Prozesse, Strukturen in der Schule haben, was gleichermaßen auch für die Beziehungen zwischen Lehrern/innen, Fachkräften und Schülern/innen gilt. Das Einfordern

der Rechte von Kindern setzt Partizipation voraus und ist zugleich Ausdruck von Partizipation. Partizipation kann als Prozess (oder Stufenmodell) angesehen werden bei dem der Grad der Partizipation von der zunehmenden Selbstbestimmung abhängt. Dabei sollte u. a. zwischen tatsächlicher und scheinbarer Partizipation differenziert werden, entsprechend der Partizipationsleiter von Roger Hart.



Partizipationsleiter nach Hart (vgl. Becker, 2015: 9; eigene Darstellung)

Eine nur scheinbare Partizipation (Stufen 1 bis 3) ist gegeben, wenn Kinder für die Interessen von Erwachsenen instrumentalisiert werden, lediglich "Beiwerk" für die Interessen der Erwachsenen sind oder faktisch kein Mitbestimmungsrecht haben, also in ihren Handlugen fremdbestimmt sind. Auf den Stufen 4 bis 8 werden dann die unterschiedlichen Grade der Partizipation definiert. Von erreichter Partizipation kann dann gesprochen werden, wenn Entscheidungen von Kindern initiiert und mit anderen Kindern und den Fachkräften geteilt werden.¹

Damit steht Schule vor der Aufgabe ein nahezu dialektisches Verhältnis zwischen erwachsenen Fachkräften und Schülern/innen konstruktiv zu lösen. In der Schule gilt es den Partizipationsprozess von gleichberechtigten Schülern/innen systematisch zu fördern. Schule hat also die Aufgabe Mündigkeit nicht unter den Bedingungen von Unmündigkeit zu erreichen, sondern Kinder als gleichwertige Partner zu betrachten und ihnen die Möglichkeiten den Prozess der Partizipation, also die Umsetzung von Rechten, zu beginnen. Dieses Paradoxon hat Brumlik abstrakt formuliert: "Die Theorie der Anerkennung (...) setzt voraus, worum es geht, nämlich die reziproke Interaktionsbeziehung autonomer Individuen, ohne plausibel machen zu können, wie es zu diesen Beziehungen kommen kann: Sie muss daher kontrafaktisch Verhältnisse akzeptieren, die noch nicht hergestellt sind" (Brumlik, 2002: 23, zitiert nach Becker, 2015: 31)

Anerkennung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht unbedingt Akzeptanz des Denkens und Handelns, sondern Akzeptanz der Person. Diese Differenz ist insofern bedeutsam, da Schule ja permanent damit befasst ist, die Schüler/innen auf dem Weg des 'Personwerdens' also der Persönlichkeitsentwicklung begleitet bzw. unterstützt. Da die jungen Personen sich aber stetig verändern ist es von hoher Bedeutung die Veränderungen und damit die Person zu akzeptieren. Recht als Anerkennungsart äußert sich dann darin, dass "jeder und jede (...) als gleiche Person mit gleichem Recht geachtet" wird und "diese universalistische Achtung" ist die Basis für die Selbstachtung der Person. Bürger der

Demokratie erkennen sich wechselseitig an – aufgrund des abstrakten Merkmals, Bürger zu sein" (Reinhard, 2002: 285, zitiert nach Becker, 2015: 32)

Werden nämlich Kinder und Jungendliche "als vollwertige und grundsätzlich handlungsfähige Mitglieder einer Gesellschaft gesehen, die generell über dieselben Rechte wie Erwachsene verfügen, dann wird die Einräumung von Partizipationsrechten als eine systematische und kontinuierlich zu beachtende Dimension im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen anerkannt" (Bundesjugendkuratorium, 2009:11). In der Schule sind die Kinder einer asymetrischen Beziehung zu den Lehrern/innen unterworfen (vgl. Schnur, 2015: 86). Schule ist in ihrer (bisherigen) Funktion nicht so organisiert, dass sie Entscheidungsmacht an Betroffene (Schüler/innen) abgibt oder mit ihnen teilt. Schule ist ein Bildungsort der Allokation und Selektion durch standardisierte Fremdbewertung. Damit besteht ein institutionelles Machtgefälle das Interessenskonflikte impliziert und zu potentiellen Abhängigkeiten der Schüler/innen von den Lehr- und Fachkräften führen kann (vgl. Becker, 2014: 10f.) Damit wird deutlich, dass Partizipation und auch das Wissen über eigene Rechte und die Möglichkeiten eben diese einzufordern in ganz erheblichem Maße von den erwachsenen Fachkräften und deren Haltung für die Umsetzung von Partizipation abhängig ist.

"So besagt etwa ein weit verbreitetes Argument, dass es Kindern und Jugendlichen an Kompetenz, Erfahrung und Reife mangele. Danach seien Kinder noch viel zu jung und es fehle ihnen an Urteilsfähigkeit, um über Angelegenheiten mitentscheiden zu können, die sie selbst betreffen. Kinder sollten daher zunächst einmal die erforderlichen Kompetenzen erwerben, bevor sie mitwirken und mitgestalten könnten. Gegen diese plausibel klingende Position spricht, dass Kompetenzen und Erfahrungen in der Regel erst im Vollzug bestimmter Handlungen entstehen, so dass die Zuerkennung von Partizipationsrechten Kinder und Jugendliche überhaupt erst in die Lage versetzt, entsprechende Beteiligungs-

¹ An dieser Stelle könnte kritisch angemerkt werden, dass es sich hier nicht mehr um Partizipation, sondern um Autonomie handelt. Allerdings ist hier nicht der Ort, um eine weiterführende Diskussion über Begriffsdefinitionen zu führen.

kompetenzen zu entwickeln. Diese Einsicht in die Wechselwirkungen zwischen dem biografischen Aufbau von Beteiligungskompetenzen und -motivationen einerseits und der Einräumung von Beteiligungsrechten andererseits ist konstitutiv für ein angemessenes Verständnis des Aussagegehaltes des Artikels 12 der UN-KRK. Anstatt davon auszugehen, dass Kompetenzen erst in allen Dimensionen voll ausgebildet werden müssen, bevor Beteiligung möglich ist, geht die UN-KRK von der Vorstellung eines dynamischen Prozesses des Kompetenzaufbaus im Vollzug der Partizipationsrechte aus" (Bundesjugendoratorium, 2009: 9).

Außerdem weist die Entwicklungspsychologie seit Anfang der 90er Jahre darauf hin, dass die kognitive Entwicklung Kindern bereits ab dem dritten Lebensjahr erlaubt, mitzureden und mitzubestimmen und ab dem 6. Lebensjahr davon ausgegangen werden kann, dass Kinder ernstzunehmende Partner bei Entscheidungsprozessen, die sie selbst betreffen, sind (vgl. Becker, 2015: 30). Das oben beschriebene Paradoxon stellt somit hohe Anforderungen an Lehr- und Fachkräfte sowohl bezogen auf deren Fachlichkeit wie auch deren Haltung den Kindern gegenüber dar. Die Auflösung des pädagogischen Paradoxons bezogen auf Partizipation und die Rechte von Kindern hängt damit von den Fach- und Lehrkräften in der Schule ab. Sie haben es in der Hand, ob Partizipation und damit die Einforderung und Umsetzung der Rechte von Kindern gelingt. So definiert der Bildungsbegriff in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Ganztagsschule in Niedersachsen, dass "Bildung (...) ein Prozess sozialer Interaktion" ist (Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen, 2015: 2). Darüber hinaus wird der Bildungsbegriff in dieser Vereinbarung als Prozess beschrieben: "Kindliche Bildungsprozesse setzen verlässliche Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen voraus. Die Ganztagsgrundschule bietet Kindern daher konstante Bezugspersonen und verlässliche Ansprechpartner, die Kinder fördern und beraten und ihnen aber gleichzeitig auch Sicherheit vermitteln" (ebd). Damit wird wie oben bereits diskutiert, die Verantwortlichkeit für Partizipation von Kindern und deren Möglichkeiten ihre Rechte einzufordern und auch zu praktizieren bei den Erwachsenen verortet.

4. Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Die UN-Kinderrechtskonvention lenkt unseren Blick auf die gesamte Bandbreite der Rechte von Kindern. Wer Kinder schützen will, insbesondere in Sozialisationsinstitutionen wie Schule, muss seine Aufmerksamkeit auf die prekäre (asymmetrische Kommunikation, Hierarchie etc., s.o.) Situation von Kindern in eben solchen Institutionen fokussieren. Innerhalb der Jugendhilfe wurde zuletzt durch das Bundeskinderschutzgesetz eine Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz innerhalb der Jugendhilfe (§79a SGB VIII) und darüber hinaus eingefordert. Durch die ganztägige Betreuung von Kindern in der Schule wird diese Qualitätsdebatte von der Jugendhilfe in die Schule getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es innerhalb des Systems Jugendhilfe bereits seit langem Partizipationsregeln gibt, die auch rechtlich eingefordert werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es seitens des Gesetzgebers durchaus gewollt war, dass die Qualitätsdebatte und die Entwicklung von Instrumenten für den Kinderschutz in die Schule getragen werden sollte. Schließlich wird diese Aufforderung in § 45 SGB VIII konkretisiert, denn die Erteilung einer Betriebserlaubnis bezieht sich auch auf "(...) Träger einer Eirichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten (...)". Darüber hinaus bindet das Bundeskinderschutzgesetz Schule direkt in die Förderung und den Schutz von Kindern ein. Insbesondere das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat für Schule erhebliche Relevanz, da Lehrkräfte hier als eine unter anderen Berufsgruppen explizit genannt werden. Zielsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist dabei nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern (§ 1 Abs. 1 KKG). Damit wird prononciert, dass Unterstützungsmaßnahmen vor dem Eingreifen in grundgesetzlich geschützte Elternrechte Vorrang haben. Um dieses Ziel auch in der Schule zu erreichen, hat der Gesetzgeber durch das Bundeskinderschutzgesetz Verfahrensregeln, auch für die institutionsübergreifende Kooperation, geschaffen.

In § 3 KKG werden die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz konkretisiert,

wobei die Ziele von Netzwerkstrukturen u. a. die

- Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum der beteiligten Institutionen und
- · die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz sind.

Schließlich werden in § 3 Abs. 1 KKG die zu beteiligenden Institutionen benannt. Hierzu gehören beispielsweise neben den Gesundheitsämtern, Agenturen für Arbeit, Sozialämtern, der Polizei, selbstverständlich den Jugendämtern etc. auch die Schulen. Da es sich um eine sog. 'insbesondere Aufzählung' handelt, die also nicht abschließend ist und nach landes- bzw. kommunalpolitischen Erwägungen ergänzt werden kann, ist es dennoch bemerkenswert, dass Schule als Teil des Netzwerkes explizit erwähnt wird. Damit betont der Gesetzgeber die Bedeutung von Schule im Kontext des Erkennens, der Prävention und der Beendigung von Risiken im Kinderschutz bzw. der Beendigung von möglichen Kindeswohlgefährdungen. Der erweiterte Kinderschutzbegriff des KKG intendiert neben notwendigen Interventionsmaßnahmen die Unterstützung von Eltern in ihrer Verantwortungsübernahme ihres Erziehungsauftrages. Sollten demnach Lehr- und Fachkräften an Schulen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so sind die Eltern in der Regel für eine Lösung des Problems mit einzubinden. Ein solches Verfahren beinhaltet große Chancen für den Kinderschutz und würdigt die Kompetenzen von Lehr- und Fachkräften und fördert (fordert) die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten. Um den gesetzlich geforderten Auftrag des Kinderschutzes zu optimieren, braucht es selbstverständlich an jeder Schule qualifizierte Maßnahmen (Verfahren, Prozesse, Strukturen etc., siehe unten) und entsprechend qualifiziertes Fachpersonal.

Ganztagsschule in Niedersachsen

Autor_innen: Dr. Regina Olshausen, Ulrike Hesselbach, Elke Witt, Anja Jankowsky, Dr. Dirk Themann, Barbara Kreikenberg

1. Grundlagen

Der Ausbau von Ganztagsschulangeboten wird politisch deutschlandweit seit den Ergebnissen der PISA-Studie im Jahr 2000 angestrebt. Die damalige Bundesregierung hat die Bundesländer, in deren Kompetenzbereich die Schulpolitik liegt, in dieser Entwicklung mit dem "Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung" (2003-2009) finanziell unterstützt. Dieses zielte sowohl auf eine quantitative als auch auf eine qualitative Weiterentwicklung von Ganztagsschulen ab.

Als übergeordnete Gründe für den Ausbau wurden veränderte Familien- und Erwerbs-strukturen genannt. In deren Folge geht es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit von sozialer / gesellschaftlicher Teilhabe sowie um Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsarbeit. Bezogen auf die Schüler_innen wird auf Bundes- und Landesebene argumentiert, dass im Rahmen der Ganztagsschule auch ein "ganztägiges Lernen" stattfindet – also neben dem fachlichen und leistungsbezogenem Lernen auch soziale Kompetenzen gefördert werden.

Auf welcher Grundlage wird Bildung begriffen? Der "Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen" definiert: "Bildung ist der Schlüssel für die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft. Eine umfassende Bildung ist Voraussetzung für die Entwicklung einer selbstbewussten Persönlichkeit und für ein erfolgreiches Berufsleben. Dies wird nur dann erreicht, wenn gute und gerechte Lernbedingungen die individuellen Voraussetzungen aller Heranwachsenden berücksichtigen, ihre vielfältigen Begabungen und Interessen fördern und ihren Bildungswillen stärken. Im Mittelpunkt guter Schulen steht der Unterricht (vgl. Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen, 3).

Entscheidendes Charakteristikum für eine Ganztagsschule ist die Kombination von Bildung, Erziehung und Be-

treuung. (vgl. Ganztagsschulen in Deutschland: Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015, 7). Durch den verlängerten Schulalltag ergibt sich ein organisatorischer Bedarf: Neben klassischen Unterrichtsstunden werden zusätzliche Angebote benötigt. D.h. es wird in der Regel unterschieden zwischen Wissensvermittlung im Regelunterricht und zusätzlichen Angeboten, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen sollen. Letztere finden meist im Nachmittagsbereich statt und werden oftmals von außerschulischen Partnern durchgeführt (z.B. lokale Verbände, Vereine und Institutionen - so auch häufig mit Orts- und Kreisverbänden des Kinderschutzbundes), mit denen darüber Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Da die Ausgestaltung von Ganztagsschulen landesspezifisch geprägt ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die Situation in Niedersachsen.

2. Organisationsform und Ausbau der Ganztags(grund)schule

Organisationsform der Ganztagsschule

Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an mindestens drei Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Folgende Organisationsformen gibt es im Ganztag:

Die offene Ganztagsschule

In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

Die teilgebundene Ganztagsschule

An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.

Die voll gebundene Ganztagsschule

An der voll gebundenen Ganztagsschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

Das heißt: Unterricht und Zusatzangebote, Pausen und Entspannungsphasen werden über den ganzen Schultag verteilt und in den Tagesablauf integriert. Die gebundenen Formen bieten Gelegenheit, das pädagogische Konzept auf die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen abzustimmen. Dem oftmals starren traditionellen Schulrhythmus kann damit ein beweglicher Tages- und Wochenrhythmus entgegengesetzt werden, der Rücksicht nimmt auf Bewegungsdrang und Konzentrationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, auf Lernwünsche und Erholungsbedürfnisse. Der Wechsel von Lern- und Freizeitaktivitäten, von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung orientiert sich an dem, was Schülerinnen und Schüler für nachhaltiges Lernen, das Spaß macht, brauchen.

(Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium)

In den öffentlich allgemein bildenden Schulen (2.754) waren im Schuljahr 2014/2015 60% der Schulen GTS (1.647). Davon 79% als offene GTS (1.309), 17% als teilgebundene GTS (281) und 4% als vollgebundene GTS (57).

Von den Grundschulen (789) haben 48% ein Ganztagsangebot. Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes, die Kooperationspartner von Ganztagsschulen sind, arbeiten i.d.R. mit Grundschulen zusammen. Deren Ausgestaltung als Lern- und Lebensort steht daher im Zentrum dieses Positionspapieres.

Innerhalb der Betreuung wird unterschieden zwischen außerschulischen und außerunterrichtlichen Angeboten:

Außerschulisches (nach oder vor 8 Zeitstunden Schule) liegt nicht direkt in der Verantwortung von Schule, sie sucht sich für die Ganztagsbetreuung einen Kooperations-partner, der von der Kommune finanziert wird (z.B. Hort). Dieser schließt Verträge mit den Eltern ab und holt eine Betriebserlaubnis bei der Landesschulbehörde dafür ein. Diese Angebote unterliegen den Richtlinien des Kindertagesstättengesetzes.

Außerunterrichtliches liegt innerhalb der 8 Zeitstunden. Das Land Niedersachsen beteiligt sich in einigen Kommunen an der Finanzierung des außerunterrichtlichen Ganztags. An Offenen Ganztagsgrundschulen (je nach Anzahl der betreuten Schulkinder wird eine Prozentsatz der vom Land für den Ganztag vorgesehenen kapitalisierten Lehrerstunden der Schule abgezogen und der Kommune überwiesen). An einem gebundenen Ganztag mit Rhythmisierung können außerschulisch und außerunterrichtlich zusammenfallen, wenn die letzte Unterrichtsstunde z.B. um 16.00 Uhr endet.

Für ihre Finanzierung erhalten Ganztagsgrundschulen vom Land eine finanzielle Förderung (Ganztagszuschlag). Die niedersächsische Landesregierung hat zu Beginn ihrer Legislaturperiode die "Zukunftsoffensive Bildung" gestartet. Bis Ende 2017 investiert das Land zusätzlich 260 Millionen Euro in den Ausbau der Ganztagsschulen.

POSITIONSPAPIER | DKSB LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

3. Wie können Kinderrechte in der Ganztags(grund)schule gelebt werden?

Das niedersächsische Kultusministerium erklärt folgendes Ziel für die Kooperation von Ganztagsschulen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern des lokalen Gemeinwesens. "Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch- naturwissenschaftliche und sprachlich- geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen." (Ganztagsschulen in Deutschland, Bericht der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015, Seite 46).

Auf Basis eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses sollen Ganztagsschulen ermöglichen, dass Schüler_innen sich umfassende Kompetenzen aneignen. Neben intellektueller Wissensaufnahme sollen emotionale, soziale, kreative, kommunikative, lebenspraktische bis hin zu politisch / gesellschaftlichen Kompetenzen erworben werden. Aus Sicht des Kinderschutzbundes Niedersachsen wird dieses Ziel befürwortet und unterstützt.

Wie können Kinder sich diese Kompetenzen aneignen? Grundlage ist ein Bild vom Kind, das dieses als selbstständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten sieht. Notwendig ist, dass Erwachsene dieses anerkennen sowie ihre Haltung und ihr Handeln danach ausrichten.

Kinderrechte als kontinuierliches Thema in der Schule zu implementieren bedeutet weit mehr, als sie nur zum Gegenstand von Unterricht zu machen und theoretisches Wissen darüber zu vermitteln. Kinderrechte zu leben basiert auf einer Grundhaltung, die sich im pädagogischen Handeln ausdrückt, die die Kompetenzen von Kindern anerkennt, ihnen Entscheidungen zutraut

und dafür Räume schafft und somit letztendlich ihre Entwicklung zu einer selbstständigen und emanzipierten Persönlichkeit mit gesellschaftlichen und demokratischen Kompetenzen begleitet.

Die wichtigsten Kinderrechte in der Schule: (UN – Kinderrechtskonvention)

Lernen und Förderung: §§ 17, 28

Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen. Deshalb muss es für alle Kinder eine kostenlose Schule geben.

Gleichbehandlung und gleiche Chancen: § 2

Alle Kinder sind gleich Kein Kind darf benachteiligt werden, weil es eine andere Hautfarbe hat oder aus einem anderen Land kommt, weil es ein Mädchen ist oder weil es eine Behinderung hat.

Gewaltfreies Umfeld: §§ 19, 34

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Beschimpfungen, Schlägen und anderen Formen von Gewalt

Mitbestimmung: § § 12, 13

Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern. Sie haben ein Anrecht darauf, dass ihre Meinung bei Fragen, die sie betreffen, gehört und berücksichtigt wird. Sie haben das Recht, Informationen über ihre Rechte zu bekommen, zu sagen was sie denken und mitzubestimmen.

Besondere Fürsorge und Förderung für Kinder mit Behinderung: § 23

Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Gesund Aufwachsen: §§ 24, 27

Kinder haben das Recht gesund zu leben. Sie brauchen gutes Essen und ausreichend Bewegung.

Spiel und Freizeit: § 31

Kinder haben ein Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Es muss dafür gesorgt werden, dass sie dafür genügend Zeit und Platz haben.

Persönlichkeitsentfaltung: § 29

Erziehung sollte darauf ausgerichtet sein, die Persönlichkeit des Kindes sowie seine Talente, geistigen und körperlichen Fähigkeiten entfalten zu helfen. Kinder sollten auf die aktive Teilhabe an einer freien Gesellschaft vorbereitet werden und lernen, ihre eigene Kultur sowie die anderer zu respektieren.

Literatur:

Becker, H. (2014): Partizipation von Schülerinnen und Schülern im GanzTag. Der GanzTag in NRW. In: ISA (Hg.) (2014): Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 10.Jahrgang, 2014, Heft 27. Im Internet unter: http://nrw.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/Ganz-Tag_2014_27.pdf (Letzter Zugriff: 09.11.2015)

Bertelsmann Stiftung (2008) Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune. Im Internet unter: http://www.jungbewegt.de/fileadmin/media/jungbewegt/Downloads/Beteiligung_junger_Menschen_in_Kommunen/Berichtsband_final_formatiert_2008.pdf (Letzter Zugriff am 02.12.2015)

Bundesjugendkuratorium (BJK) (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Im Internet unter: http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf (Letzter Zugriff: 02.12.2015)

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hg.):
Übereinkommen über die Rechte des Kindes VN-Kinderrechtskonvention
im Wortlaut mit Materialien. Im Internet unter: http://www.bmfsfj.de/
RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_
C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=d
e,rwb=true.pdf (Letzter Zugriff: 12.11.2015)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Referat Frühe und allgemeine Bildung: Das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB). Im Internet unter http://www.ganztagsschulen.org/de/868.php (Letzter Zugriff: 29.1.2016)

Europäische Union (1999): Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 8. Februar 1999 zur Mitbestimmung von jungen Menschen. Amtsblatt C 42 vom 17.02.1999: 1f. Im Internet unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:41999X0217 (Letzter Zugriff 09.11.2015)

Europäische Union: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/o1) Im Internet unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (Letzter Zugriff 09.11.2015)

European Union (Ed.) (2011): Resolution of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting

within the Council, on encouraging new and effective forms of participation of all young people in democratic life in Europe 2011/C 169/01. Im Internet unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:42011Y0609(01). (Letzter Zugriff: 12.11.2015)

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Im Internet unter: https://www.bundestag.de/grundgesetz (Letzter Zugriff am 09.11.2015)

Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen. Im Internet unter: file:///C:/Users/Leitung/Downloads/Rahmenvereinbarung_zwischen_dem_Land_Niedersachsen_und_den_Stdten_BS__G__H__OL__OS__WOB. pdf (Letzter Zugriff: 23.11.2015)

Schnur, J.: Institutioneller Kinderschutz in der Schule durch Strukturen für Beteiligung und Beschwerde. In: Bücken, M/Fiegenbaum, D. (Hg.): Den Stein ins Rollen bringen. Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 11. Jahrgang, 2015, Heft 29, S. 86-89.

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Im Internet unter: http://www. bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder-_2ound_2oJugendhilfegesetz_2o-_2oSGB_2oVIII,property=pdf,bereich=b mfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Letzter Zugriff am 09.11.2015)

Stecher, Ludwig; Radisch, Falk; Fischer, Natalie; Klieme, Eckhard Bildungsqualität außerunterrichtlicher Angebote in der Ganztagsschule ZSE: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 27 (2007) 4, S. 346-366

Töpfer, M.: Kinderrecht aus Elternsicht – Von der Theorie in die Praxis. In: Bücken, M/Fiegenbaum, D. (Hg.): Den Stein ins Rollen bringen. Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 11. Jahrgang, 2015, Heft 29, S. 79-81.

Wichmann, Maren: Kinderrechte und Kinderschutz in der Ganztagsschule. In: Jörg Fischer, Thomas Buchholz, Roland Merten (Hg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. S. 361 – 370.

Wiesner, R. (Hg.) (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Beck. München

POSITIONSPAPIER | DKSB LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

Impressum

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. Escherstr. 23 30159 Hannover Fon 0511/444075 Fax 0511/444077 E-Mail info@dksb-nds.de www.dksb-nds.de

Konzeption und Text

Dr. Dirk Themann Barbara Kreikenberg

Redaktion

Ulrike Hesselbach, DKSB Wolfenbüttel Anja Jankowsky, DKSB Grafschaft Bentheim Barbara Kreikenberg, DKSB Niedersachsen Dr. Regina Olshausen, DKSB Braunschweig Dr. Dirk Themann, DKSB Lingen Elke Witt, DKSB Northeim

Gestaltung

Jan Koppens, grafikkajuete.de

